

Ersetzen der zweiten Fremdsprache am Gymnasium durch die Amtssprache des Herkunftslandes oder die Herkunftssprache / Sprachfeststellungsprüfung

Elterninformation für das Schuljahr 2022/2023

Gemäß § 135a Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Schulordnung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. September 2020, gilt:

„Für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die als Seiteneinsteiger in eine der Klassenstufen 7 bis 10 aufgenommen werden und für die keine wohnortnahe Beschulung in der Herkunfts- oder Amtssprache als Unterrichtsfach möglich ist, kann auf Antrag der Eltern im Sinne des § 17 die Amtssprache des Herkunftslandes oder die Herkunftssprache die zweite Fremdsprache bis einschließlich der Klassenstufe 10 ersetzen, soweit es organisatorisch und personell möglich ist, den Kenntnisstand des Schülers am Ende jedes Schuljahres durch eine Sprachprüfung festzustellen (Sprachfeststellungsprüfung).“

Im **Schuljahr 2022/2023** sind Sprachfeststellungsprüfungen in **Arabisch** und **Ukrainisch** möglich.

Eltern stellen den Antrag auf Ersetzen der zweiten Fremdsprache durch die Amtssprache des Herkunftslandes oder die Herkunftssprache **bis zum 7. Oktober 2022**. Der Antrag ist fristgerecht, **in deutscher Sprache** und **in Druckschrift** ausgefüllt **bei der Schule** einzureichen. Für den Antrag ist das vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vorgegebene Formular zu nutzen.

Die Rückmeldung zum Antrag erfolgt durch das TMBJS bis 2. Dezember 2022.

Gemäß § 135a Absatz 4 ThürSchulO besteht die Sprachfeststellungsprüfung aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung. Die **schriftliche** Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen **Leseverstehen** und **Schreiben**. Aufgrund der zu erwartenden zahlreichen Anträge auf Teilnahme an einer Sprachfeststellungsprüfung kann die Durchführung der Prüfung in der bisherigen Form nicht mehr gewährleistet werden. Daher wird im Vorgriff auf eine Änderung der Thüringer Schulordnung der mündliche Prüfungsteil durch einen Prüfungsteil **Hörverstehen** ersetzt. Der Prüfungsteil Hörverstehen ist Bestandteil der schriftlichen Prüfung. Für die Klassenstufen 7 und 8 dauert die schriftliche Prüfung 80 Minuten, für die Klassenstufen 9 und 10 110 Minuten.

Zu Inhalt und Ablauf der Prüfung berät die Schule.

Der Termin der Sprachfeststellungsprüfung ist **Freitag, der 21. April 2023**. Den Ort der Sprachfeststellungsprüfung legt das zuständige Staatliche Schulamt fest. Ort und zeitlicher Ablauf der Sprachfeststellungsprüfung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die **Anreise** zum Prüfungsort organisieren die Sorgeberechtigten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst.

Bis zur Zulassung zur Sprachfeststellungsprüfung ist die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache verpflichtend.

Eine Befreiung vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache erfolgt erst nach Zulassung zur Sprachfeststellungsprüfung und zieht eine **jährlich wiederkehrende Teilnahme** an der Sprachfeststellungsprüfung verpflichtend nach sich.

Für Schülerinnen und Schülern, die die Klassenstufe 10 besuchen, ist eine Teilnahme am Unterricht in der neu einsetzenden Fremdsprache ab Klassenstufe 10 oder in der zweiten Fremdsprache zwingend erforderlich, um die Belegungspflichten für die

gymnasiale Oberstufe zu erfüllen und somit den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen.

Inwiefern Einzelfallentscheidungen bezüglich der Belegungspflicht einer zweiten Fremdsprache in der Qualifikationsphase getroffen werden können, wird derzeit im TMBJS geprüft. Hierzu erhalten die Schulen ggf. ein separates Schreiben.

Auf die Sprachfeststellung wird eine **Note** erteilt. Die Note wird unter gleichwertiger Berücksichtigung der einzelnen Prüfungsteile festgesetzt.

Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 gilt:

Das Ergebnis der Sprachfeststellungsprüfung wird als Note für die ersetzte zweite Fremdsprache in das Zeugnis aufgenommen. Unter „Bemerkungen“ erfolgt ein entsprechender Hinweis auf dem Zeugnis. Nimmt die Schülerin/der Schüler auf eigenen Wunsch am Unterricht in der zweiten Fremdsprache teil, wird in dieser Fremdsprache **keine** Zeugnisnote erteilt.

Für Schülerinnen und Schüler in Klassenstufe 10 gilt:

Nimmt die Schülerin/der Schüler am Unterricht in der zweiten Fremdsprache teil, wird das Ergebnis der Sprachfeststellungsprüfung als Note für die zweite Fremdsprache in das Zeugnis aufgenommen und in der zweiten Fremdsprache wird **keine** Zeugnisnote erteilt.

Nimmt die Schülerin/der Schüler am Unterricht in der neu einsetzenden Fremdsprache teil, erfolgt in dieser Fremdsprache eine Notengebung. In diesem Fall wird das Ergebnis der Sprachfeststellungsprüfung als Note für die zweite Fremdsprache in das Zeugnis aufgenommen und die Note für die neu einsetzende Fremdsprache wird entsprechend der Stundentafel auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Die von der Schülerin/dem Schüler in Klassenstufe 10 belegte zweite Fremdsprache oder neu einsetzende Fremdsprache muss in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe fortgeführt werden. Auf ggf. mögliche Einzelfallentscheidungen (vgl. 2. Absatz dieser Seite) wird verwiesen.

Fehlt die Schülerin/der Schüler unentschuldigt zur Sprachfeststellungsprüfung bzw. zu einem Teil der Sprachfeststellungsprüfung, wird für die Prüfung die Note 6 erteilt bzw. der unentschuldigt versäumte Teil der Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

Für Schülerinnen und Schüler mit ärztlichem Attest besteht die Möglichkeit einer **Nachprüfung**. Als zentraler Nachprüfungstermin wird **Freitag, der 12. Mai 2023** vorgehalten. Im Falle einer Erkrankung am Tag der Sprachfeststellungsprüfung ist das ärztliche Attest innerhalb von drei Tagen der Schule vorzulegen.

Eine Wiederholung der Sprachfeststellungsprüfung ist nicht möglich.

Genehmigte Anträge auf Teilnahme an der Sprachfeststellungsprüfung können nur in Ausnahmefällen und unter Angabe triftiger Gründe zurückgezogen werden.

Diese Elterninformation und eine Ausfüllhilfe für das Formular zur Beantragung der Sprachfeststellungsprüfung stehen auf der Webseite des TMBJS unter <https://bildung.thueringen.de/schule/migration/sprachfeststellung/> in arabischer und ukrainischer Sprache zur Verfügung.

Das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) bietet für zugelassene Schülerinnen und Schüler eine Informationsveranstaltung zu Inhalt, Ablauf und Anforderungen der Sprachfeststellungsprüfung an. Diese Veranstaltung findet **am 24. Januar 2023 ab 15:00 Uhr** als Videokonferenz statt. Informationen dazu ergehen gesondert.